Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
3 C 138/15

EINGEGANGEN
12. OKT. 2015
WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Geislingen an der Steige

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Europool Europäische Medienbeteilungs-GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Andre Druskeit, Dr. Thomas Weymar, Herzog-Wilhelm-Straße 16, 80331 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **BaumgartenBrandt**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: K0052-0962018420

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Wilde, Beuger, Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln, Gz.: 1235/10

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Geislingen an der Steige durch die Richterin am Amtsgericht Axt am 29.09.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
   Der Klägerin wird nachgelassen, die gegen sie gerichtete Vollstreckung wegen des Kostenausspruches durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 955,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz und die Erstattung anwaltlicher Abmahnkosten wegen unerlaubten Anbietens eines Filmwerks in einer Internet-Tauschbörse zum Download. Bei dem Filmwerk handelt es sich „Niko - Ein Rentier hebt ab".

Die Klägerin hat die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 09.03.2010 abgemahnt und aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungerklärung abzugeben (verwiesen wird auf die Anlage K 9, Blatt 29 ff.).

Die Klägerin trägt vor,

die Beklagte habe als Inhaberin des Internetanschlusses mit der zugewiesenen IP-Adresse am 06.12.2009 um 03:22 Uhr das obengenannte Filmwerk unerlaubt angeboten.

Mit der Klage werde ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 400,00 € nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie geltend gemacht. Die Klägerin erachtet Abmahnkosten in Höhe von 555,60 € für angemessen (wegen der Berechnung wird auf Seite 17 der Anspruchsbegründung verwiesen, Blatt 16).

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 555,60 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,
es werde die Einrede der Verjährung erhoben.

Wegen des weitergehenden Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Sitzungsprotokoll vom 17.09.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die geltend gemachten Ansprüche gem. §§ 97 Abs. 2, 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG sind verjährt.

Die Ansprüche unterliegen der regelmäßigen, dreijährigen Verjährungsfrist gem. §§ 102 Satz 2 UrhG, 195, 199 Abs. 1 BGB (verwiesen wird auf die Entscheidungen des Amtsgerichts Düsseldorf vom 13.01.2015, 57 C 7592/14, des Amtsgerichts Bielefeld vom 06.03.2014, 42 C 368/13 und des Amtsgerichts Kassel vom 24.07.2014, 410 C 615/14).

Die Klägerin hat nach ihrem Vortrag von den anspruchsbegründenden Umständen und von der Person der Beklagten im Jahr 2010 Kenntnis erlangt. Die dreijährige Verjährungsfrist endete zum 31.12.2013. Die Verjährungsfrist wurde durch die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens nicht gehemmt. Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides ging zwar am 02.12.2013, somit noch vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Mahngericht Coburg ein. Vorliegend trat jedoch die Hemmungswirkung gem. § 204 Abs. 1 Ziffer 3 BGB i.V.m. § 167 ZPO nicht mit der Einreichung des Mahnbescheidsantrages, sondern erst mit der Zustellung des Mahnbescheides am 28.01.2014, somit erst nach Ablauf der Verjährungsfrist ein. Eine Hemmung bzw. Verlängerung der Verjährungsfrist konnte damit nicht mehr bewirkt werden. Die Zustellung des Mahnbescheids hemmt gem. § 204 Abs. 1 Ziffer 3 BGB die Verjährung. Die Zustellung wirkt auf den Zeitpunkt der Einreichung des Mahnbescheidsantrages zurück, sofern sie demnächst erfolgt (§ 167 ZPO). Dies ist der Fall, wenn die Zustellung bis zu 14 Tagen verzögert wird (Palandt, BGB, 73. Auflage, § 204 Randnummer 7). Vorliegend trat eine Verzögerung um mehrere Wochen ein (Eingang des Mahnbescheidsantrages: 02.12.2013; Zustellung des Mahnbescheides: 28.01.2014). Die Verzögerung war nicht vom Mahngericht zu vertreten. Die Verzögerung war darauf zurückzuführen, dass in dem Mahnbescheidsantrag nicht die aktuelle ladungsfähige Anschrift der Beklagten angegeben war. Die Klägerin hat die aktuelle Anschrift dem Mahngericht erst am 21.01.2014 mitgeteilt (Blatt 3 der Akte).

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Geislingen an der Steige
Schulstraße 17
73312 Geislingen an der Steige

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Axt
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 29.09.2015

Authaler, JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Geislingen an der Steige, 07.10.2015

Authaler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig